

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Kierdorf – Euskirchen, Bl. 0085 als Bl. 1387**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)  
und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Artenschutzprüfung (ASP)**

**1. Planänderung**

Juli 2018

**WESTNETZ**

im Auftrag von

Teil von innogy



## **Inhaltsverzeichnis**

(Nummerierung gem. LBP)

<b>Vorbemerkungen</b>	<b>1</b>
<b>4 Bestandssituation</b>	<b>2</b>
<b>7 Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>3</b>
7.2.2 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren	3
<b>8 Ermittlung der Konflikte und des Kompensationsumfangs</b>	<b>7</b>
8.5 Zusammenfassende Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensation	7
<b>9 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>9</b>
9.3 Ersatzmaßnahmen	9

## **Abbildungsverzeichnis**

(Nummerierung gem. LBP)

Abbildung 9: Übersichts- und Entwicklungsplan zum Ökokonto „Im Ichendorfer Wald“	12
Abbildung 10: Lage des Ökokontos „Ülpenich-Kninnberg“	14
Abbildung 11: Entwicklungsplan Ökokonto Ülpenich-Kninnberg	15
Abbildung 12: Lage des Ökokontos Schwerfen	16
Abbildung 13: Umgesetzte Maßnahmenflächen Ökokonto Schwerfen	16
Abbildung 14: Entwicklungsplan Ökokonto Schwerfen	17

## **Tabellenverzeichnis**

(Nummerierung gem. LBP)

Tabelle 8: In den Bauabschnitten (BA) vorkommende relevante Arten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume gegenüber (baubedingten) Störungen	4
Tabelle 9: Konfliktarme Bauzeiträume für relevante Brutvögel und die Kreuzkröte	4
Tabelle 10: Naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan	5
Tabelle 23: Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen	7



## Vorbemerkungen

Am 08.08.2017 fand ein Fachgespräch der Westnetz GmbH mit Vertretern der Naturschutzverbände und der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung in Köln statt. Inhalt dieses Gespräches waren die natur- und artenschutzfachlichen Punkte der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 01.03.2017. Schwerpunktmäßig geht es dabei vor allem um die Avifauna der Feldflur und um Amphibien.

Im vorliegenden Dokument werden wie vereinbart die einvernehmlichen Ergebnisse des Fachgespräches ergänzend zu den bisherigen Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Anlage 11 der Planfeststellungsunterlagen) dargestellt. Gleichzeitig gelten die Ergänzungen auch für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kap. 3.2.2., 3.3.2 und Kap.5.2.3), dessen wesentliche Aussagen und Ergebnisse in den LBP integriert wurden.

Weiterhin möchte die Westnetz GmbH als Vorhabenträgerin nach Gesprächen mit den zuständigen Naturschutzbehörden die Ersatzmaßnahmen des LBP für die Eingriffe im Rhein-Erft-Kreis ändern bzw. ergänzen.

Die im LBP beschriebene Ersatzmaßnahme E 1 (LBP S. 54), die Teil des Ökokontos der Stadt Kerpen ist, soll nicht als Kompensation für den Ersatzneubau der Bl. 1387 herangezogen werden.

Geeignete alternative Flächen können von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um die Ökokontomaßnahme „Im Ichendorfer Wald“ im Rhein-Erft-Kreis, die mit 20.188 m<sup>2</sup> den größten Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfs für den Rhein-Erft-Kreis abdeckt. Der übrige Kompensationsbedarf von 6.122 m<sup>2</sup> erfolgt über das Ökokonto „Ülpenich – Kninnberg“, das bereits als Ersatzmaßnahme E 2 im LBP enthalten ist. Die Ersatzmaßnahme E 2 wird somit erweitert.

Im Folgenden werden die Änderungen/ Ergänzungen aufgeführt, die sich für den LBP aus der Maßnahmenalternative bzw. -erweiterung ergeben. Dies betrifft die Kapitel 8.5 (Zusammenfassende Gegenüberstellung) und 9.3 (Ersatzmaßnahmen) des LBP.

Zum besseren Verständnis wurden im Folgenden die Kapitelnummern des LBP übernommen.

## 4 Bestandssituation

Nach aktuellen Erkenntnissen und Beobachtungen der örtlichen Naturschutzverbände sind Hinweise und Angaben zu zusätzlichen Vorkommen von Feldvogelarten sowie von Amphibien bekannt.

### Avifauna

Hier geht es insbesondere um den Schutz von Kiebitz und Grauammer. Nach aktuellen Angaben der Naturschutzverbände und der Biologischen Station des Kreises Euskirchen (Frau Zehlius) wurden für den Kiebitz auch im Bauabschnitt 1 (bei Mast 55 Bl. 1387) Revierbildungs- und Balztätigkeiten nachgewiesen. Eine Brut in diesem Bereich ist möglich bis wahrscheinlich (je nach Fruchtfolge).

Damit kann der Kiebitz über die Nachweise im Bauabschnitt 5 auch im Bauabschnitt 1 vorkommen. Je nach Fruchtfolge ist nicht auszuschließen, dass Kiebitze auch in den Bauabschnitten 2 und 3 vorkommen könnten.

Das Schwerpunktorkommen der Kiebitze liegt nach Angaben der biologischen Station außerhalb des Trassenbereiches nordöstlich von Großbüllesheim.

### Amphibien

Neben dem bekannten und im LBP aufgeführten Vorkommen der streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die in einer Kiesgrube zwischen Friesheim und Erftstadt ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung nachgewiesen wurde, können nach Angaben der Naturschutzverbände auch weitere Arten wie Wechsel- und Knoblauchkröte sowie Geburtshelferkröte vorkommen. Wandernde Tiere könnten somit auch in anderen Bauabschnitten von der Baumaßnahme betroffen sein.

## 7 Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Durch die aktuellen Erkenntnisse zusätzlicher Vorkommen des Kiebitzes sowie nicht auszuschließender Vorkommen von Amphibien in weiteren Bauabschnitten ergeben sich Änderungen bzw. Ergänzungen bei den im LBP (und gleichlautend im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V 10, V 12, V 13 und V 14 (vgl. Kap. 7.2.2 des LBP).

Im Folgenden werden die entsprechenden Ergänzungen dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Vermeidungsmaßnahmen als Ganzes aufgeführt und die Änderungen bzw. Ergänzungen durch blaue Schrift kenntlich gemacht.

(...)

### 7.2.2 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren

#### V 10 Artenschutzrechtliche Auflagen zu Bau- und Gerüstflächen sowie temporären Zuwegungen

Um das Töten von Nestlingen bodenbrütender Feldvögel bzw. das Zerstören ihrer Eier in Gelegen am Boden durch die Bautätigkeit zu vermeiden, wird spätestens Ende Februar des betroffenen Jahres vor Baubeginn die Einrichtung der Arbeitsflächen und der Gerüst-/ Windenstellflächen durchgeführt. Ebenso werden bis Ende Februar die temporären Zuwegungen über Ackerflächen angelegt (Fahrbohlen).

Bis zum Baubeginn sind im Bereich **der Ackerflächen die vorgesehenen Bauflächen** als Schwarzbrache durch Grubbern im Turnus von 14 Tagen zu erhalten. **Alternativ können auch Stahlplatten ausgelegt werden.** Die Maßnahme ist in **enger** Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB, s. V 14) durchzuführen. Je nach tatsächlichem Baubeginn muss die Maßnahme im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August durchgängig umgesetzt werden.

**Vor dem wiederholten Grubbern werden die Flächen von der Ökologischen Baubegleitung (avifaunistisch qualifiziert) auf mögliche Brutaktivitäten des Kiebitzes, der von einer Schwarzbrache nicht abgeschreckt wird, überprüft. Bei einem Verdacht auf Brutvorkommen des Kiebitzes in den betreffenden Baubereichen wird mit den Bauarbeiten bis zum Ende der Brutzeit und Ausflug der Jungen pausiert.**

**Die Zuwegungen werden nicht gegrubbert, sondern mit Fahrbohlen oder /-platten ausgelegt.**

#### V 12 Spezielle Bauzeitenregelung für seltene/ gefährdete Vogelarten und Amphibien

Um störungsbedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, wird die Bauzeit so gesteuert, dass in den Abschnitten mit einem Vorkommen von seltenen/ gefährdeten Arten außerhalb der Brutzeit gebaut wird. Die Bauzeitenregelung hat zudem das Ziel, dass es durch den Baubetrieb nicht zur Tötung von Kreuzkröten zur Laichzeit kommt, die in das Baufeld einwandern können.

In der folgenden Tabelle 8 werden die Fortpflanzungszeiten als störungsempfindliche Zeiträume für die relevanten Arten dargestellt, ergänzt um die Brutreviere bzw. Vorkommen in den jeweiligen Bauabschnitten. Zur Brutzeit weist insbesondere der Bereich westlich von Kessenich (Bauabschnitt 1) durch das Auftreten der in NRW vom Aussterben bedrohten Grauammer **sowie eines (potenziellen) Brutreviers des Kiebitzes** eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen auf. **Eine ebenfalls hohe Empfindlichkeit besitzt der Bauabschnitt 5 (südlich Kierdorf) mit Vorkommen des Kiebitzes.**

**Tabelle 8: In den Bauabschnitten (BA) vorkommende relevante Arten, mit Angabe empfindlicher Zeiträume gegenüber (baubedingten) Störungen**

Relevante Arten	EHZ	Hauptfortpflanzungszeiten												Vorkommen							
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	BA 1	BA 2	BA 3	BA 4	BA 5			
Feldlerche	u																5 BV	2 BV	3 BV	6 BV	3 BV
Graumammer	s																1 BV				
Kiebitz	u																(BV)	p	p		1 BV
Rebhuhn	s																3 BV	p	p	2 BV	
Rohrweihe	u																NG				
Kreuzkröte	u																p	p	p	(b)	p
Weitere Krötenarten	u																p	p	p	p	p

EHZ = Erhaltungszustand (atlantische Region NRW):

- u unzureichend
- s schlecht
- empfindlicher Zeitraum (Hauptfortpflanzungszeit)

BA = Bauabschnitte (vgl. Kap. 4 LBP)

- BA 1 Pkt. Zülpich bis UA Euskirchen
- BA 2 Pkt. Gertrudenhof bis Pkt. Zülpich
- BA 3 Pkt. Friesheim bis Pkt. Gertrudenhof
- BA 4 UA Lechenich bis Pkt. Friesheim
- BA 5 UA Kierdorf bis UA Lechenich

Nachgewiesene Vorkommen in den Bauabschnitten:

- BV Brutvogel mit Anzahl der Reviere im Trassenraum
- (BV) potenzieller Brutvogel, Balznachweis (gem. Biol. Station)
- NG regelmäßiger Nahrungsgast
- (b) potenziell bodenständig
- p potenziell bzw. Vorkommen nicht auszuschließen

Je nach der Artenzusammensetzung in den Bauabschnitten und den spezifischen Fortpflanzungszeiten ergeben sich die folgenden konfliktarme Bauzeiträume für die jeweiligen Bauabschnitte:

**Tabelle 9: Konfliktarme Bauzeiträume für relevante Brutvögel und die Kreuzkröte**

Baub-schnitt	Bau-zeit	Vorkommen relevanter Arten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Prio-rität
BA 1	6	Graumammer, Rebhuhn, Rohrweihe, Feldlerche, (Kiebitz)													1
BA 2	2-3	Feldlerche, (Rebhuhn, Kiebitz)													5
BA 3	3	Feldlerche, (Rebhuhn, Kiebitz)													4
BA 4	3-4	Kreuzkröte, Rebhuhn, Feldlerche													2
BA 5	3-4	Kiebitz, Feldlerche													3

Bauzeit = in Monaten  konfliktarme Bauzeiträume, ( ) pot. Brutvorkommen

Anhand der konfliktarmen Bauzeiträume wurde ein naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan entwickelt. Da bei einer vorgesehenen Gesamtbauzeit von ca. 17 bis 20 Monaten nicht vollständig außerhalb der Vogelbrutzeit gearbeitet werden kann, wurde nach den in der Tabelle aufgeführten Prioritäten der Bauabschnitte vorgegangen:

- Im **Bauabschnitt 1** ist aufgrund des Vorkommens der Grauammer, die in ihrem Bestand sehr stark bedroht ist, **sowie des Kiebitzes** in jedem Fall außerhalb der Brutzeit und der Jungenaufzucht zu arbeiten. Vor allem für den Bereich zwischen den geplanten Masten **54** und **62** (potenzielle Reviere) dürfen während der Brutzeit keine Bautätigkeiten stattfinden.

Auch die relativ zahlreichen Brutreviere des Rebhuhns und der Feldlerche sowie das Vorkommen der Rohrweihe im Bauabschnitt 1 sprechen für eine Umsetzung in den Wintermonaten.

- Der **Bauabschnitt 4**, in dem neben dem Rebhuhn und der Feldlerche auch mit dem Vorkommen der Kreuzkröte gerechnet werden muss, ist ebenfalls außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit umzusetzen.

- Im **Bauabschnitt 5** ist wegen dem Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn außerhalb der Brutzeit zu arbeiten.

- In den **Bauabschnitten 2 und 3** sind neben der Feldlerche, die in allen Bauabschnitten vorkommt, im unmittelbaren Trassenbereich **derzeit** keine Brutreviere von störungsempfindlichen Arten **bekannt**.

Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass das Rebhuhn **und der Kiebitz** zu anderen Zeiten in diesen Bauabschnitten brüten könnten, handelt es sich um die beiden Abschnitte, die von allen Bauabschnitten die geringste Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen.

Wenn im Sommerhalbjahr und damit in der Brutzeit gebaut werden muss, sind daher diese beiden Bauabschnitte, die zudem relativ kurz sind, in das Sommerhalbjahr zu legen.

Der Baubeginn für den Ersatzneubau ist in den Herbst zulegen, damit bei einem durchgängigen Bauablauf nur während einer Brutperiode gebaut wird.

Der nach naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kriterien optimierte Bauzeitenplan sieht folgendermaßen aus:

**Tabelle 10: Naturschutzfachlich optimierter Bauzeitenplan**

Bauzeiten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
1. Baujahr										BA1	BA1	BA1
2. Baujahr	BA1	BA1	BA1	BA2	BA2	BA2	BA3	BA3	BA3	BA4	BA4	BA4 BA5
3. Baujahr	BA4 BA5	BA5	BA5									

 geeignete, d.h. konfliktarme Bauzeiträume

 je nach Witterungsverlauf geeignete, d.h. konfliktarme Bauzeiträume, bei Brutnachweis kritischer Arten (insbes. Grauammer, Kiebitz) wird im betreffenden Bereich mit den Bauarbeiten gewartet, bis die Jungen flügge sind

 konflikträchtige Bauzeiträume, bei Brutnachweis kritischer Arten (insbes. Grauammer, Kiebitz) wird in im betreffenden Bereich mit den Bauarbeiten gewartet, bis die Jungen flügge sind

Um zu vermeiden, dass der Bauabschnitt 5 mit dem Vorkommen des Kiebitzes in die Monate April/ Mai, d.h. in die Hauptbrutzeit, hineinreicht, wird mit den Bauarbeiten im Abschnitt 5 bereits parallel zum Bauabschnitt 4 im Winterhalbjahr begonnen.

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Fundamente werden soweit wie möglich vorgezogen, so dass in den Bauabschnitten 2 und 3 während der Brutzeit flexibel reagiert werden und ggf. in Bereichen mit Bruthinweisen eine Baupause eingelegt werden kann (s.u.).

Bei Bauarbeiten, die in der Vogelbrutzeit anstehen, erfolgen regelmäßige Kontrollen durch die Ökologische Baubegleitung. Unmittelbar vor und während der Bauzeit werden die Bauabschnitte auf balzende und ggf. brütende Kiebitze kontrolliert. Ergeben sich Hinweise auf Kiebitzbruten wird mit den Bauarbeiten in den betreffenden Bereichen gewartet, bis die Jungen flügge sind. Da die Gründungsarbeiten für die Mastfundamente bereits durchgeführt sind, können anschließend die Arbeiten in den kritischen Zeiten flexibler gehandhabt werden.

Die Ökologische Baubegleitung ist avifaunistisch qualifiziert und für eine Überprüfung des Artenbestandes im Trassen- und Baubereich geeignet.

Der Ersatzneubau muss nicht zwingend mit Bauabschnitt 1 im Oktober beginnen, auch kann ggf. die Reihenfolge der Bauabschnitte variiert werden. Entscheidend ist, dass die Bauarbeiten zu den angegebenen Zeiten durchgeführt werden.

### **V 13 Schutzmaßnahmen für Amphibien**

Wenn im Bauabschnitt 4 aus zwingenden Gründen zur Laichzeit der Kreuzkröte, d.h. zwischen März und August gearbeitet werden muss, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um ggf. ins Baufeld einwandernde Individuen vor einer baubedingten Tötung zu schützen.

Unmittelbar nach Regengüssen muss daher das Baufeld von einer fachkundigen Person (ÖBB, s. V14) begangen und auf einwandernde Amphibien kontrolliert werden. In das Baufeld eingewanderte Individuen werden in die Kiesgrube zwischen Friesheim und Erftstadt, ca. 1,5 km östlich der 110-kV-Leitung umgesiedelt.

Im Baufeld durch den Baubetrieb entstandene Pfützen und Lachen werden auf Laichschnüre hin untersucht. Werden diese vorgefunden, werden sie ebenfalls in die Kiesgrube in geeignete Gewässer (vegetationslose, ephemere Klein- und Kleinstgewässer) verbracht. Die Pfützen und Lachen im Baufeld werden dann verfüllt bzw. eingeebnet.

Die Vermeidungsmaßnahme V 13 wird vorsorglich auch für die Bauabschnitte 1, 2 und 3 durchgeführt, soweit innerhalb der Laichzeit gebaut wird.

Zusätzlich werden vor Beginn der Laichzeit der Amphibien die Baufelder durch die ÖBB auf entstandene Bodensenken, Pfützen und Lachen überprüft. Falls diese vorhanden sind, werden sie vor der Laichzeit eingeebnet, um keine potenziellen Laichplätze, insbes. für Kreuz- und Wechselkröten, im Baufeld entstehen zu lassen.

Die ggf. erforderliche Umsetzung von aufgefundenen Tieren und Laich erfolgt in enger Absprache mit den Biologischen Stationen und der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Euskirchen und des Rhein-Erft-Kreises.

## 8 Ermittlung der Konflikte und des Kompensationsumfangs

(...)

Im Folgenden werden die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird das Kapitel des LBP aufgeführt und die Änderungen bzw. Ergänzungen durch blaue Schrift kenntlich gemacht.

### 8.5 Zusammenfassende Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensation

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Eingriffe und die vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt.

**Tabelle 23: Gegenüberstellung Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen**

Konflikt / Art des Eingriffs		Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationsmaßnahme	Fläche (m <sup>2</sup> )
<b>Boden</b>				
<b>K 1</b>	<b>Versiegelung von Boden</b> Versiegelung von Bodenoberfläche durch die Mastfundamente der geplanten Leitung	242 m <sup>2</sup>	<b>A 1</b> <b>Entsiegelung von Boden</b> Entsiegelung von Bodenoberfläche durch den Rückbau der Mastfundamente der bestehenden Leitung	675 m <sup>2</sup>
<b>Vegetation, Biotope</b>				
<b>K 2</b>	<b>Randlicher Verlust von Gehölzen</b> Durch die Arbeitsflächen für die neuen Masten der Bl. 1387 kommt es zu einem Verlust von Bäumen und Sträuchern am Rand von Gehölzstreifen (BD3)  Rhein-Erft-Kreis: 170 m <sup>2</sup> Kreis Euskirchen: 450 m <sup>2</sup>  Da es sich überwiegend um Gehölze mittleren Alters handelt, ist eine Kompensation im Verhältnis 1:2 erforderlich (Time-Lag).  <u>Weiterer <b>Kompensationsbedarf:</b></u> Rhein-Erft-Kreis: 170 m <sup>2</sup> Kreis Euskirchen: 450 m <sup>2</sup>	620 m <sup>2</sup>	<b>A 2</b> <b>Wiederherstellen der Gehölze im Bereich der rekultivierten Arbeitsflächen</b> Wiederherstellen der Gehölzbestände (BD3) nach Rekultivierung der Arbeitsflächen, Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (gebietseigene Herkunft)	620 m <sup>2</sup>
			<b>E 1</b> <b>Ökokonto Im Ichendorfer Wald</b> (Rhein-Erft-Kreis), Entwicklung von Gehölzen ( <b>Waldrand</b> )	170 m <sup>2</sup> (anteilig von 20.188 m <sup>2</sup> )
			<b>E 2</b> <b>Ökokonto Ülpnich-Kninnberg</b> (Kreis Euskirchen), Entwicklung von Feldgehölzen	450 m <sup>2</sup> (anteilig von 6722 m <sup>2</sup> )

Konflikt / Art des Eingriffs		Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationsmaßnahme	Fläche (m <sup>2</sup> )
<b>K 3</b>	<b>Randlicher Verlust von Gebüsch und Teilverlust eines Grassaumes</b> Durch die Arbeitsfläche bei Mast 20 kommt es zum randlichen Verlust von Gebüsch (BB0) der vorhandenen Ausgleichsfläche auf 70 m <sup>2</sup> und einem Teilverlust des Grassaumes (EA0) auf 40 m <sup>2</sup> .	70 m <sup>2</sup> 40 m <sup>2</sup>	<b>A 3</b> <b>Wiederherstellen der Gebüsche und des Grassaumes</b> Wiederherstellen der Gebüsche und des Grassaumes am Rand der Ausgleichsfläche bei Mast 20 (Rhein-Erft-Kreis)	70 m <sup>2</sup> 40 m <sup>2</sup>
<b>K 4</b>	<b>Verlust von Einzelsträuchern/ kleinen Gebüsch</b> Die Demontage der bestehenden Maste führt zum Verlust von 14 kleinen Gebüsch (BB0) und Einzelsträuchern (BB2), die am/ im Mast stehen. Rhein-Erft-Kreis: 40 m <sup>2</sup> Kreis Euskirchen: 130 m <sup>2</sup>	170 m <sup>2</sup>	<b>E 1</b> <b>Ökokonto Im Ichendorfer Wald</b> (Rhein-Erft-Kreis), Gehölzbestände (Waldrand)	40 m <sup>2</sup> (anteilig von 20.188 m <sup>2</sup> )
			<b>E 2</b> <b>Ökokonto Ülpenich-Kninnberg</b> (Kreis Euskirchen), Entwicklung von Feldgehölzen	130 m <sup>2</sup> (anteilig von 6.722 m <sup>2</sup> )
<b>Tiere und deren Lebensräume</b>				
	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (s. LBP Kap. 7.2.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten		Keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich	
	(...)		(...)	
<b>Landschaftsbild</b>				
<b>K 5</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die ca. 12,5 m höheren Masten; unter Berücksichtigung der Entlastungswirkung durch den Rückbau der Bl. 0085 ergibt sich folgender <u>Kompensationsbedarf</u> : Rhein-Erft-Kreis: Kreis Euskirchen:	26.100 20.600 m <sup>2</sup>	<b>E 1</b> <b>Ökokonto Im Ichendorfer Wald</b> (Rhein-Erft-Kreis), extensives Grünland <del>mit randlichem Gehölzstreifen sowie mit Obstbäumen</del> sowie Waldrand mit vorgelagertem Krautsaum	19.978 (anteilig von 20.188 m <sup>2</sup> )
			<b>E 2</b> <b>Ökokonto Ülpenich-Kninnberg</b> Entwicklung von extensivem Grünland und Feldgehölzen	6.122 m <sup>2</sup> (anteilig von 6.722 m <sup>2</sup> )
			<b>E 3</b> <b>Ökokonto Schwerfen</b> (Kreis Euskirchen), wildkrautreicher Extensivacker, mit Ackerrandstreifen	20.600 m <sup>2</sup>

## 9 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(...)

Im Folgenden werden die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird das Kapitel des LBP aufgeführt und die Änderungen bzw. Ergänzungen durch blaue Schrift kenntlich gemacht.

### 9.3 Ersatzmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation des baubedingten Verlustes von Gehölzbeständen und zur Kompensation der Gebüschte, die an einigen der vorhandenen Masten stehen, werden Ersatzmaßnahmen in Form von Ökokonto-Maßnahmen durchgeführt. Ebenso werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ökokonto-Maßnahmen kompensiert.

Im Rhein-Erft erfolgt die Kompensation für Gehölze im Umfang von 210 m<sup>2</sup> und für das Landschaftsbild (2,61 ha) über ~~die beiden~~ Ökokonten der ~~Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Stadt Kerpen~~ „Im Ichen-dorfer Wald“ (Ersatzmaßnahme **E 1**) und „Ülpenich-Kninnberg“ (**E 2**).

Im Kreis Euskirchen werden die Gehölzverluste (580 m<sup>2</sup>) ~~ebenfalls~~ über Maßnahmen des Ökokontos „Ülpenich-Kninnberg“ kompensiert (Ersatzmaßnahme **E 2**). Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (2,06 ha) erfolgt über das Ökokonto „Schwerfen“ (Ersatzmaßnahme **E 3**). Auch dieses Ökokonto wird von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geführt.

Die Westnetz GmbH schließt mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ~~und der Stadt Kerpen~~-Verträge zur Ablösung der entsprechenden Maßnahmenflächen der Ökokonten ab. Im Folgenden werden die Ökokonto-Maßnahmen beschrieben und dargestellt (Angaben gemäß ~~Stadt Kerpen bzw.~~ Stiftung Rheinische Kulturlandschaft).

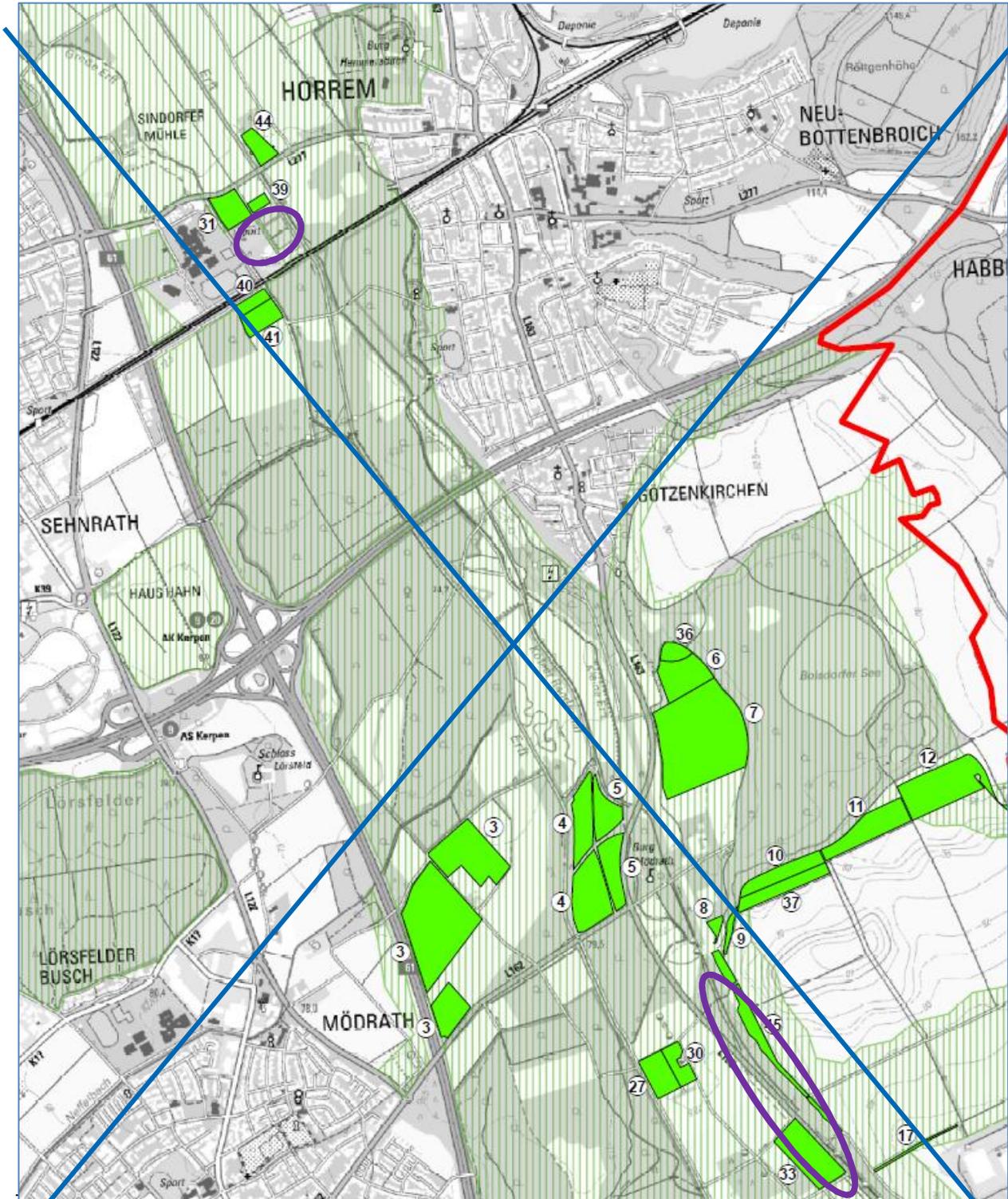
#### ~~E 1 — Extensives Grünland mit Gehölzbeständen und Obstbäumen, Ökokonto-Flächen der Stadt Kerpen~~

~~Bei den Ersatzmaßnahmen handelt es sich um zwei Ökokonto-Flächen auf dem Gebiet der Stadt Kerpen mit einem Umfang bzw. Anteil von insgesamt 2,631 ha bzw. 26.310 m<sup>2</sup>.~~

~~Eine Ökokonto-Fläche liegt östlich von Kerpen in der Nähe des Boisdorfer Sees am „Marienfeld“. Die Fläche wurde im Jahr 2014 als extensives Grünland eingesät, am Rand wird ein Gehölzstreifen entwickelt. Die Fläche umfasst insgesamt 22.950 m<sup>2</sup> und wird vollständig als Ersatzmaßnahme für die Bl. 1387 eingesetzt (Fläche Nr. 45, siehe nachfolgende Abbildung).~~

~~Die übrige Fläche von 3.360 m<sup>2</sup> wird von der Ökokonto-Fläche Nr. 39 abgebucht, die westlich von Kerpen-Horrem liegt. Bei dieser Fläche, die insgesamt 4.582 m<sup>2</sup> umfasst, handelt es sich um eine im Jahr 2010 mit Obstgehölzen bepflanzte extensive Grünlandfläche.~~

~~Die Flächen sind vom Rhein-Erft-Kreis, Untere Landschaftsbehörde als Ausgleichsflächen anerkannt und bereits umgesetzt.~~



**Abbildung 9: Lage der Maßnahmenflächen des Ökokontos der Stadt Kerpen**

Quelle: Kolpingstadt Kerpen, Übersichtsplan des Ausgleichsflächenpools, Stand 02/2016, hier ohne Maßstab

grüne Flächen = Ausgleichsflächen/ Ökokontoflächen der Stadt Kerpen,  
grüne Schraffur = Grünvernetzungskonzept der Stadt Kerpen, rote Linie = Stadtgrenze

lila Markierungen = Bereiche der Maßnahmenflächen E-1, Anteil von Fläche Nr. 39 und Fläche Nr. 45

**E 1 Entwicklung eines artenreichen, extensiv zu nutzenden Grünlandes mit Waldrand, Ökokonto „Im Ichendorfer Wald“**

Die Ökokontofläche, die bisher intensiv als Acker genutzt worden ist, liegt nordöstlich von Quadrath-Ichendorf (Stadt Bergheim) im Rhein-Erft-Kreis.

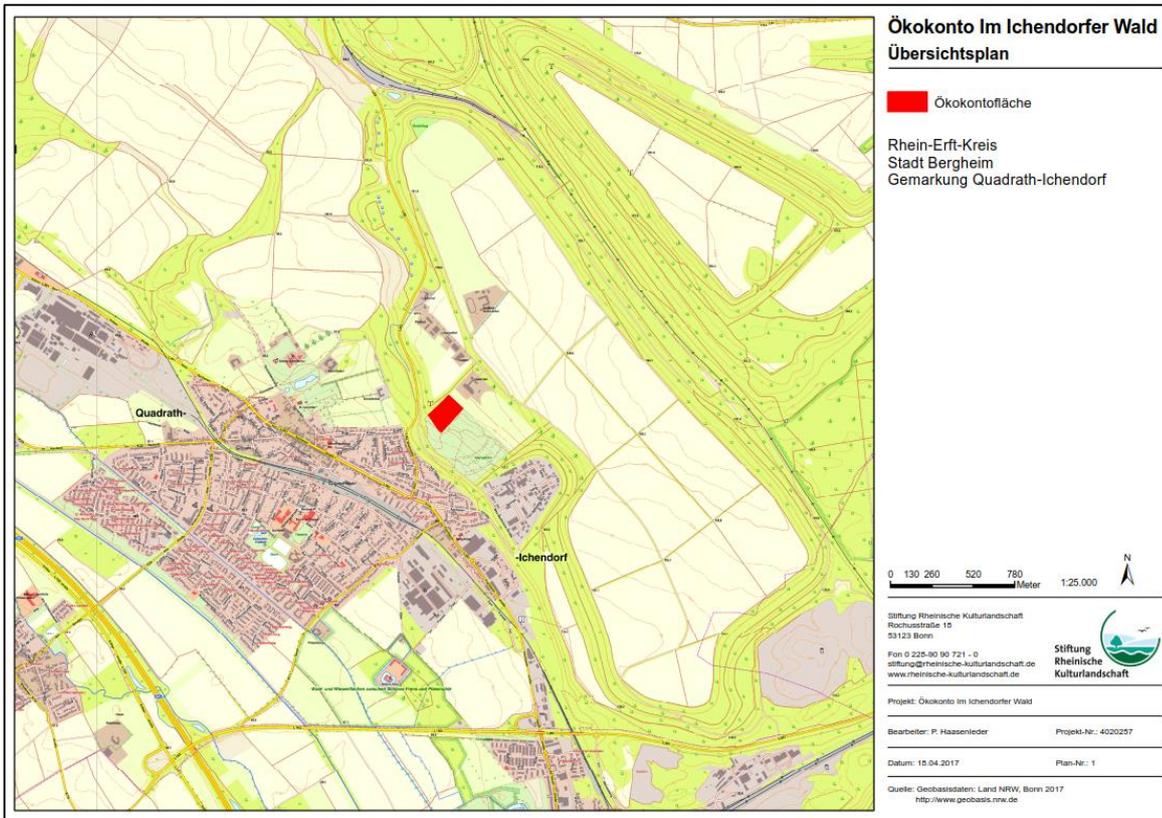
Von der Gesamtfläche (23.820 m<sup>2</sup>) stehen 20.188 m<sup>2</sup> für die Kompensation des Gehölzverlustes (210 m<sup>2</sup>) und für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (2,61 ha) durch den Ersatzneubau im Rhein-Erftkreis zur Verfügung. (Der verbleibende Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild von 6.122 m<sup>2</sup> wird über das Ökokonto „Ülpenich-Kninnberg“ (E 2, s.u.) kompensiert.)

Die Maßnahmen auf der Ökokontofläche „Im Ichendorfer Wald“ wurden von der Stiftung umgesetzt. Die Ökokontofläche ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abgenommen.

Die Ackerfläche wird zum größten Teil in artenreiches Grünland umgewandelt, welches anschließend extensiv genutzt wird. Die Umwandlung von Acker in Grünland erfolgt nach einer entsprechenden Bodenbearbeitung entweder durch Mahdgutübertragung oder Einsaat von zertifiziertem Regiosaatgut. Die Nutzung des Grünlands erfolgt durch extensive Beweidung bzw. Mähweide oder mittels 1-2 schüriger Mahd als Wiese. Weitere Einzelheiten hierzu hat die Stiftung im Maßnahmenblatt zur Ökokontofläche aufgeführt und geregelt.

Entlang der Südostgrenze des nordwestlich angrenzenden Laubwaldes wird zusätzlich ein etwa 25 m breiter und etwa 80 m langer Waldrand mit einem vorgelagerten Krautsaum angelegt.

Bei einer Beweidung des angrenzenden Grünlandes ist der Krautsaum zum Schutz entsprechend aus-zuzäunen. Bei einer Mahd sind entlang der Bewirtschaftungsgrenze zwischen Grünland und Krautsaum alle 15 m je ein Eichenspalt- oder Robinienpfahl zu setzen.



**Abbildung 9: Übersichts- und Entwicklungsplan zum Ökokonto „Im Ichendorfer Wald“**

Quelle, jeweils: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; verkleinert, hier ohne Maßstab

## **E 2 Entwicklung von Gehölzbeständen und Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, Ökokonto „Ülpenich-Kninnberg“**

Die Ökokontofläche „Ülpenich-Kninnberg“ liegt südöstlich von Zülpich bzw. des Zülpenicher Sees, in der Gemarkung Ülpenich. Die Maßnahmen auf der Ökokontofläche wurden umgesetzt und die Ökokontofläche ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abgenommen.

Die Maßnahmenflächen umfassen insgesamt 2,95 ha. Der Anteil für die Kompensation des Gehölzverlustes durch den Ersatzneubau der 110 kV-Leitung als Bl. 1387 im Kreis Euskirchen beträgt 600 m<sup>2</sup>. Die vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rhein-Erft-Kreis erfolgt mit weiteren 6.122 m<sup>2</sup> dieses Ökokontos. Damit umfasst der Kompensationsumfang für den Ersatzneubau der Bl. 1387 in diesem Ökokonto insgesamt 6.722 m<sup>2</sup>.

Nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wird die Fläche mit 3 Biotopwertpunkten pro m<sup>2</sup> umgerechnet, so dass die Maßnahmenfläche von 6.722 m<sup>2</sup> insgesamt 20.166 Biotopwertpunkten entspricht.

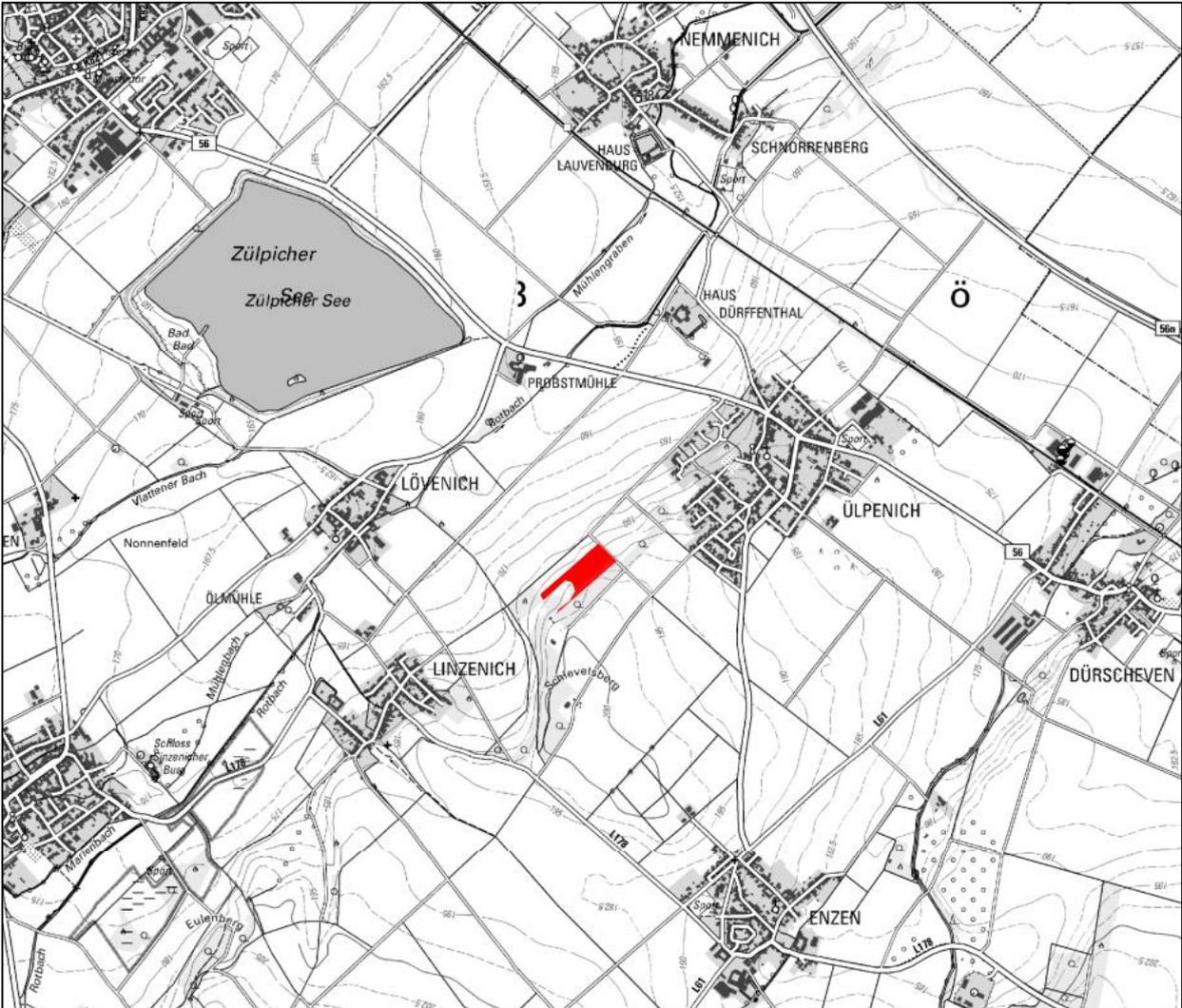
Ausgangsbiotope waren Ackerflächen und ein kleines Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten (Anteil 90-100 %), geringes bis mittleres Baumholz, typische Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt.

Die Ackerflächen sind im Herbst 2015 mit zertifiziertem Regiosaatgut eingesät worden, um die Flächen als artenreiches, mageres Extensivgrünland zu entwickeln.

Das auf der Fläche vorhandene Feldgehölz wird erhalten und soll durch natürliche Sukzession erweitert und entwickelt werden. Ebenso soll ein an die Maßnahmenfläche angrenzendes Feldgehölz einen Gehölzsaum bzw. -mantel durch Sukzession erhalten. Die forstliche Nutzung der Gehölzbestände ist untersagt.

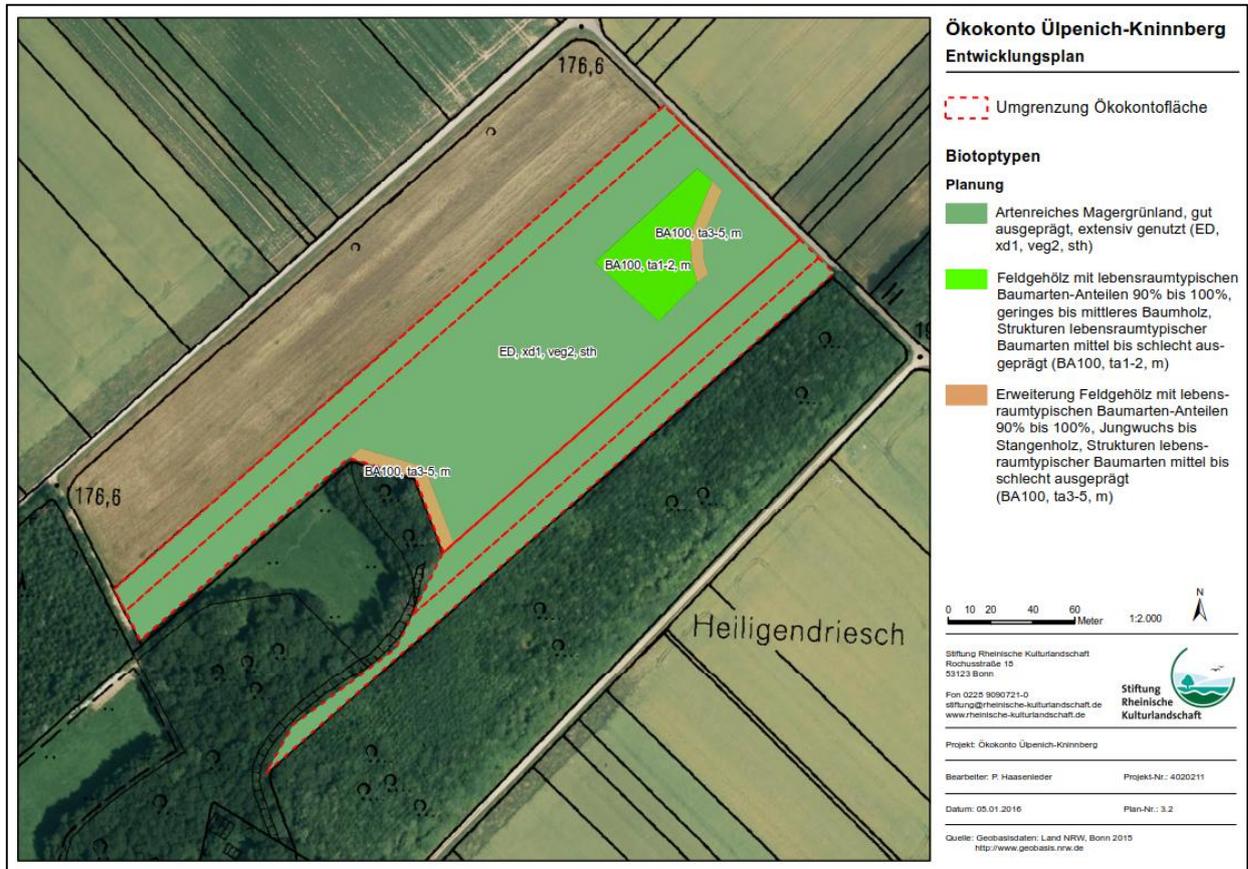
Die Grünlandflächen wurden im Bewirtschaftungsjahr 2017 durch eine Mahdgutübertragung noch artenreicher entwickelt. Jegliche Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie ein Pflegeumbruch sind unzulässig.

Die Grünlandflächen werden mit einer in der Regel zweischürigen Mahd (1. Schnitt ab dem 15.06. eines Jahres; 2. Schnitt frühestens 8 Wochen nach erfolgtem 1. Schnitt) als Wiese extensiv genutzt.



**Abbildung 10: Lage des Ökokontos „Ülpnich-Kninnberg“**

Quelle: Ausschnitt aus dem Übersichtplan der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, hier ohne Maßstab



**Abbildung 11: Entwicklungsplan Ökokonto Ülpnich-Kninnberg**

Quelle: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; verkleinert, hier ohne Maßstab

### E 3 Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, Ökokonto „Schwerfen“

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Kreis Euskirchen wird mit Maßnahmen des Ökokontos „Schwerfen“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kompensiert (2,06 ha). Die Fläche von 2,06 ha entspricht bei 3 WP pro m<sup>2</sup> (s.o.) 61.800 Ökopunkten.

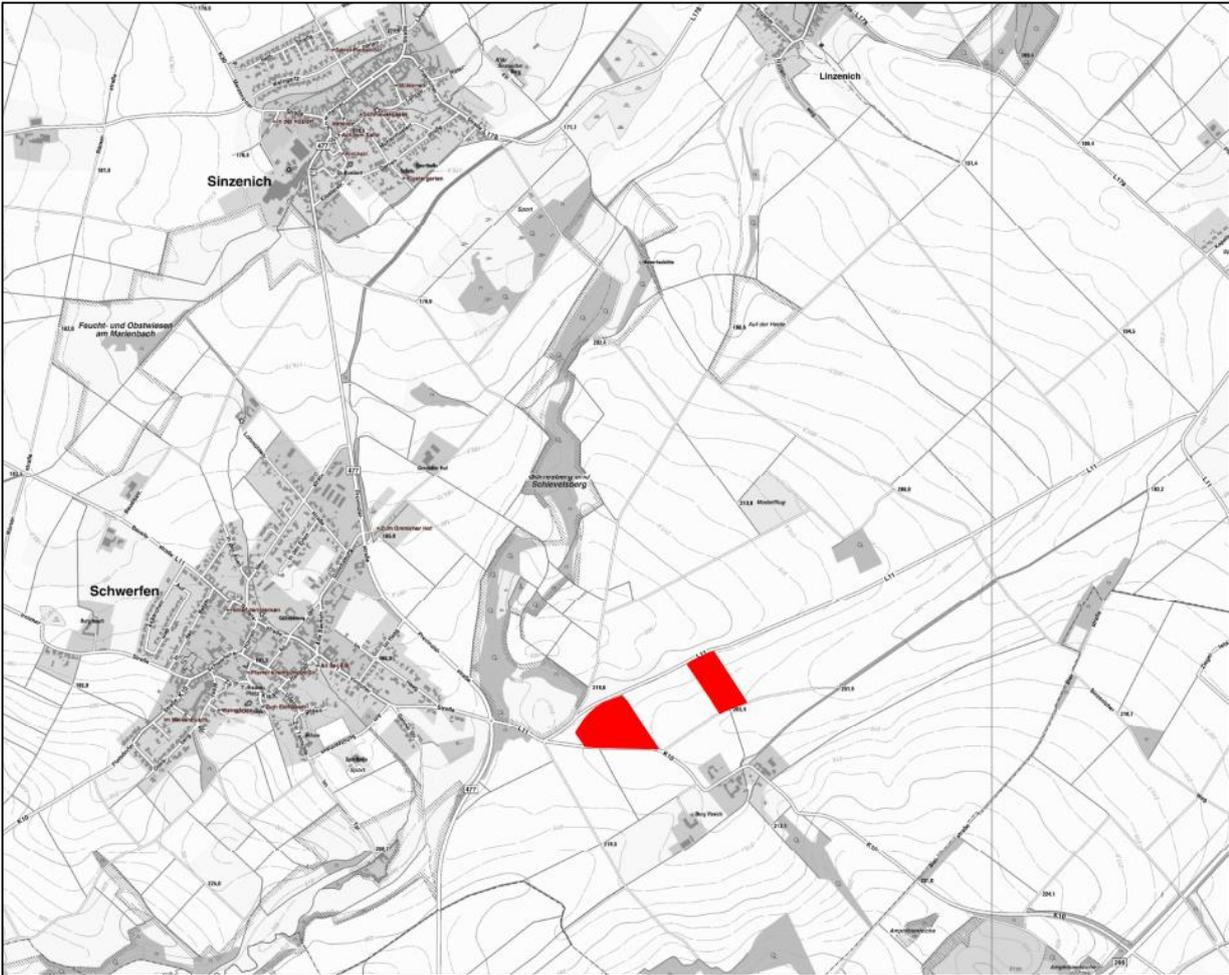
Die Maßnahmenflächen liegen südlich von Zülpich und östlich der Ortschaft Schwerfen, in der Gemarung Schwerfen. Die Flächen umfassen insgesamt 4,985 ha. Die Maßnahmen zum Ökokonto Schwerfen sind ebenfalls umgesetzt und vom Kreis Euskirchen, Untere Naturschutzbehörde, abgenommen.

Die bisher intensiv genutzten Ackerflächen wurden in extensiv zu nutzende Ackerflächen (Anbau von Getreide in doppeltem Saatreihenabstand oder Anbau von Luzerne möglich) überführt. Dabei wurden zusätzlich Ackerrandstreifen in einer Breite von mindestens 6 m angelegt.

Grundsätzlich gilt für die Maßnahmenflächen:

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsregulatoren
- keine mechanische, thermische oder elektrische Beikrautregulierung
- keine Bodenbearbeitung/Pflegemaßnahmen zwischen dem 11.05. und dem 20.06. eines Jahres
- Verzicht auf Tiefpflügen
- keine Untersaaten
- Erhaltungsdüngung und Erhaltungskalkung (jeweils Versorgungsstufe C) sind zulässig.

Die Maßnahmen kommen auch den gefährdeten Vogelarten der Feldflur zu gute.



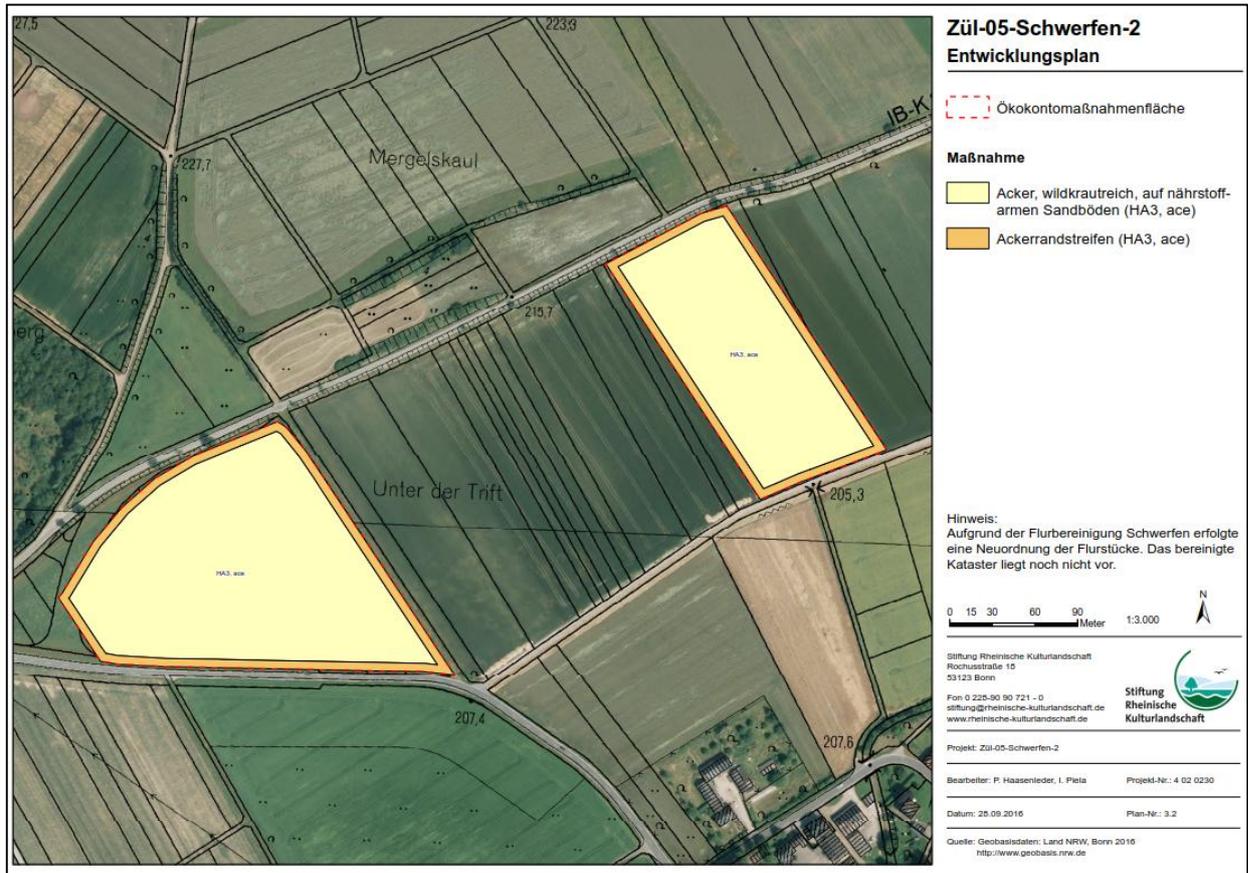
**Abbildung 12: Lage des Ökokontos Schwerfen**

Quelle: Ausschnitt Übersichtplan der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, ohne Maßstab



**Abbildung 13: Umgesetzte Maßnahmenflächen Ökokonto Schwerfen**

Fotos Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, 2016



**Abbildung 14: Entwicklungsplan Ökokonto Schwerfen**

Quelle: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; verkleinert, ohne Maßstab